

# Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 94 "Klimaschutzsiedlung Grüner Weg" in Nordwalde

Entwurf



## Auftraggeber

Beckhoff-Wermelt GmbH & Co. KG  
Am Bahnhof 27  
48356 Nordwalde

## Verfasser

nts Ingenieurgesellschaft mbH  
Hansestraße 63  
48165 Münster  
T. 025 01 27 60 – 0  
F. 025 01 27 60 – 33  
info@nts-plan.de  
www.nts-plan.de

## Ansprechpartner

Dr. Jan Schulze Esking  
Umweltingenieur  
T. 02501 2760 – 55  
Jan.SchulzeEsking@nts-plan.de

# Inhalt

1.	Einleitung	5
1.1.	Lage und derzeitige Nutzung des Plangebietes	5
1.2.	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für den Plan relevanten Ziele des Umweltschutzes	5
2.	Prognose über die Entwicklung des Plangebietes	10
2.1.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung ("Nullvariante")	10
2.2.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	10
3.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	11
3.1.1.	Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	14
4.	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	15
5.	Artenschutz	16
5.1.	Aufgabenstellung und Gesetzeslage	16
5.2.	Artenschutzrechtliche Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes	17
5.3.	Ausnahmen gem. § 45 BNatSchG	17
5.4.	Methodisches Vorgehen	18
5.4.1.	Planungsrelevante Arten	18
5.4.2.	Prüfverfahren	18
5.4.3.	Artenschutzrechtliche Vorprüfung	18
5.5.	Potentielle Vorkommen von planungsrelevanten Arten	19
5.6.	Vorkommen planungsrelevanter Arten	22
5.6.1.	Säugetiere	22
5.6.2.	Vögel	23
5.6.3.	Insekten	23
5.6.4.	Amphibien	24
5.6.5.	Reptilien	24
5.7.	Vertiefende Prüfung – Stufe II der Artenschutzprüfung	24
5.8.	Betroffenheit der relevanten Arten	25
5.8.1.	Brutvögel	25
5.9.	Grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen	27
6.	Aufzeigen der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	28
6.1.	Darstellung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten	28
6.2.	Beschreibung der unter Umständen verbleibenden erheblichen Auswirkungen	28
6.3.	Belang Störfallschutz	28
7.	Zusätzliche Angaben	29

7.1.	Beschreibung der Methodik sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	29
7.2.	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen	29
7.3.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	29

## Tabellen

Tabelle 1: Schutzgutbezogene Darstellung einschlägiger Fachgesetze und -planungen .....	6
Tabelle 2: Bestandsbeschreibung und Umweltauswirkungen .....	11
Tabelle 3: Bilanzierung Bestandwert.....	15
Tabelle 4: Bilanzierung Planungswert.....	16
Tabelle 5: Gesamtbilanz Planungswert - Bestandwert .....	16
Tabelle 6: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 3910.....	20

# 1. Einleitung

Laut Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Nordwalde vom 09.04.2019 ist beabsichtigt, in einem Regulatorverfahren nach § 2 BauGB Baurecht für ein Allgemeines Wohngebiet sowie, in einem Streifen parallel zur Bahnlinie, ein Urbanes Gebiet zu schaffen. Die notwendige Flächennutzungsplanänderung soll im Parallelverfahren erfolgen.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und 1a Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführenden Umweltprüfung zusammen. Neben der gemäß BNatSchG grundsätzlich erforderlichen Artenschutzuntersuchung werden Auswirkungen auf die Schutzgüter im Rahmen des Umweltberichts untersucht und Eingriffs-/ Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Umweltplanung dargelegt. Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichtes bezieht sich im Wesentlichen auf das Plangebiet des Bebauungsplanes.

**Als Ergebnis der Eingriffsbilanzierung gemäß des Bewertungsverfahrens** Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW **resultiert ein Kompensationsbedarf von 19.140 Biotopwertpunkten. Dieser wird durch die dargestellten Ausgleichspflanzungen vollständig ausgeglichen.**

## 1.1. Lage und derzeitige Nutzung des Plangebietes

Der geplante Standort befindet sich nordöstlich der Straße Am Bahnhof im Westen der Gemeinde Nordwalde. Überplant werden sollen die Flurstücke 170, 211, 338, 341 tlw., 388 tlw. und Teile von Flurstück 445 im Flur 52 der Gemarkung Nordwalde.

Zurzeit befindet sich ein Wohnhaus mit Nebenanlagen wie Gartenhäuser und einem Hühnerstall sowie eine große Lagerhalle auf der Fläche.

## 1.2. Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für den Plan relevanten Ziele des Umweltschutzes

Konkretisierte Mindestanforderungen an den Umweltbericht und die Umweltprüfung werden im EAG Bau Mustererlass, Stand 12.07.2004 dargelegt. Für die Beurteilung der Auswirkungen sowie für die Gewichtung im Rahmen der Abwägung sind neben dem Baugesetzbuch Bestimmungen, Grundsätze und Ziele folgender Fachgesetze und deren Verordnungen und Verwaltungsvorschriften im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes und der Umweltprüfung heranzuziehen.

Tabelle 1: Schutzgutbezogene Darstellung einschlägiger Fachgesetze und -planungen

<b><i>Schutzgutbezogene Darstellung einschlägiger Fachgesetze und -planungen</i></b>		
	<b>Fachgesetz, Fachpläne</b>	<b>Bemerkungen</b>
Mensch / menschliche Gesundheit	§ 1 BNatSchG, § 1 LG NW	Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen, die zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen ist
	§ 1, § 50 BImSchG, 16., 18. 22. BImSchV VDI-Richtlinien (z.B. Freizeitlärm), GIRL, TA-Lärm	Schutz des Menschen vor schädlichen Umweltauswirkungen wie z.B. Luftemissionen, Lärm, Geruch, DIN 18005
	§ 1 (6) BauGB, z. B. §§ 15, 16, 24, 30, 31, 35 LEPro	gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse; Zielvorgaben für u.a. Schutz der Bevölkerung, Erholungsbedürfnisse, Städtebau
Landschaft	§ 1(1)-(4) BNatSchG, § 2 (1) LG NW	Schutz, Pflege und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft
	§ 1 (5) BauGB, § 20 LEPro, § 32 LEPro	Verpflichtung der Bauleitplanung zum Erhalt und zur Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes; Ziele für den Siedlungs- und Freiraum bzw. Natur und Landschaftspflege
Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt	§ 1, § 2 (1), § 3, §§ 29-32, 39-44 BNatSchG, LG NW	dauerhafter Schutz, Pflege, Entwicklung bzw. Wiederherstellung der Tier und Pflanzenwelt, Erhalt der biologischen Vielfalt, Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften, Erhalt und Entwicklung der noch vorhandenen Naturbestände, Schutzgebietsfestsetzungen
	§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, §§ 2, 17, 27, 32 LEPro	Berücksichtigung der Aspekte Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt in der Bauleitplanung; Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen
Boden	§ 1, § 2 (2) Nr. 1, 2, 3 BBodSchG	nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen, Abwendung schädlicher Bodenveränderungen; Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen
	§ 1 (3) Nr. 2 BNatSchG	Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können
	§ 1(6) Nr. 7, § 1 a(2) BauGB, §§ 2, 18, 20, 27, 32 LEPro	Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, sparsamer Umgang mit Grund und Boden
Wasser	§§ I a, 19, 25a-d, 31a-b, 33a WHG, § 2 LWG NW, § 2, § 33 LEPro	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und Lebensraum für Pflanzen und Tiere; Deckung des Wasserbedarfs der öffentlichen Wasserversorgung vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen; Schutz vor nachteiligen Einwirkungen; Anreicherung und Schutz des Grundwassers; Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer mit Vermeidung nachteiliger Veränderungen; Hochwasserschutz

<b>Schutzgutbezogene Darstellung einschlägiger Fachgesetze und -planungen</b>		
	<b>Fachgesetz, Fachpläne</b>	<b>Bemerkungen</b>
Klima und Luft	§ 1 (3) Nr. 4 BNatSchG, LG NW	Vermeidung von Beeinträchtigungen des Klimas; nachhaltige Energieversorgung, Nutzung erneuerbarer Energien, Verbesserung des (örtlichen) Klimas auch durch Maßnahmen des Naturschutzes/ Landschaftspflege
	§ 1, § 3 BImSchG, 22 BImSchV, TA-Luft	Schutz der Atmosphäre vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Luftschadstoffgrenzwerte
	§ 1 BauGB, z. B. §§ 2, 26, 35 LEPro	Vermeidung von Emissionen, Nutzung erneuerbarer Energien, Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität
	Freiflächenplan 1983	Bereich entlang der Mozartstraße ist als innerstädtische Grünzug ausgewiesen
Kultur- und Sachgüter	§ 1 DSchG NW	Schutz, Pflege, sinnvolle Nutzung, wissenschaftliche Erforschung von Kulturgütern / Denkmälern
	§ 1 (4) Nr. 1 BNatSchG, LG NW	Erhalt und Schutz historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteile von besonderer Eigenart, einschließlich solcher von besonderer Bedeutung für die Eigenart oder Schönheit geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler
	§ 1 (6) Nr. 5, Nr. 6 BauGB, z. B. § 2 LEPro	Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes in der Bauleitplanung; Sicherung von Sachwerten, die durch die Bauleitplanung gesichert, geschaffen oder beeinträchtigt werden

Die auf den in vorgenannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für das Plangebiet werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter berücksichtigt:

### Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Für das Bebauungsplanverfahren ist die Eingriffsregelung nach § 1a Absatz 3 BauGB in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz (§§ 18 ff BNatSchG) zu beachten. Sie wird im vorliegenden Umweltbericht durch die Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Eingriffen umgesetzt. Das Ergebnis wird in Form einer Eingriffsbilanzierung nachvollziehbar dargestellt.

Die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung werden im vorliegenden Umweltbericht abgehandelt. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt über das Bewertungsverfahren "Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW".

Die Umsetzung der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird durch Festsetzungen und vertragliche Regelungen sichergestellt. Für gesetzlich geschützte Biotope gelten gemäß § 30 BNatSchG besondere Regelungen. So sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen können (§ 30 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG). Im Umweltbericht werden die geschützten Biotope benannt und ihre mögliche Beeinträchtigung durch die Planung herausgestellt. Sofern erforderlich werden Maßnahmen zu ihrem Schutz konzipiert, die durch entsprechende Festsetzungen und vertragliche Regelungen rechtverbindlich umzusetzen sind. Neben einer Umgrenzung und Kennzeichnung der geschützten Biotope gemäß § 9 Abs. 6 BauGB als Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechts können die Maßnahmen zu ihrem Schutz auch eine Verlagerung der Biotope auf geeignete Flächen außerhalb des Plangebietes umfassen.

## Artenschutz

Die §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes regeln Vorschriften zum Umgang mit besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten. Demnach ist es unter anderem verboten, wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten zu verletzen, zu töten oder deren Entwicklungsformen zu beschädigen oder zu zerstören, streng geschützte Arten und europäische Vogelarten während bestimmter Zeiten erheblich zu stören oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten zu beschädigen oder zu zerstören. Für europäisch geschützte Arten gelten darüber hinaus bestimmte Bedingungen zum Erreichen von Verbotstatbeständen und möglichen Ausgleichsmaßnahmen.

Sollten entsprechende Vorkommen festgestellt werden und durch das Vorhaben die im § 44 BNatSchG definierten Zugriffs- und Störungsverbote eintreten, kann die Planung von vorgezogenen Maßnahmen nach § 44 Abs. 5, eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 oder einer Befreiung nach § 67 BNatSchG durch die oberste Naturschutzbehörde nötig werden.

Die Beseitigung von Bäumen oder anderen Vegetationsbeständen hat nach den gesetzlichen Regelungen zum Schutz besonders geschützter Arten (insbes. Vögel) sowie aus Gründen des Artenschutzes außerhalb der Fortpflanzungsperiode (Anfang März bis Ende September) zu erfolgen (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG). Unter bestimmten Voraussetzungen sind Befreiungen möglich.

## Baugesetzbuch (BauGB)

Im § 1 Abs. 6 Nr. 7 sind die Belange des Umweltschutzes aufgeführt, darunter unter Buchstabe a BauGB ist der Begriff „Fläche“ als Belang des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege aufgeführt, welcher bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen ist. Das Schutzgut soll unter anderem die Umsetzung der 'Nationale Nachhaltigkeitsstrategie' der Bundesregierung unterstützen. Unter Buchstabe j wird die zu erwartende Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber schweren Unfällen oder Katastrophen angeführt, woraufhin das Vorhaben zu überprüfen ist. Die Anlage 1 zum § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c beschreibt die zu erbringenden Bestandteile des Umweltberichts zum Bauleitplan.

## Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

Gemäß § 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17.03.1998, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 30



G v. 24.2.2012 I 212) sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV vom 12.07.1999, zuletzt durch Artikel 5 Absatz 31 des Gesetzes vom 24. Februar 2012, BGBl. I S. 212 geändert) stellt u.a. Anforderungen auf für Maßnahmen-, Prüf- und Vorsorgewerte in Abhängigkeit von verschiedenen Wirkungspfaden.

### Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG)

Die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) setzt den rechtlichen Rahmen für die Wasserpolitik innerhalb der EU mit dem Ziel, die Wasserpolitik innerhalb der EU zu vereinheitlichen und stärker auf eine nachhaltige und umweltverträgliche Wassernutzung auszurichten.

Hierzu werden unter anderem Umweltziele für den Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer in der Richtlinie aufgestellt und so eine rechtliche Basis dafür geschaffen, wie das Wasser auf hohem Niveau zu schützen ist. Als Hauptziel wird angestrebt, dass Flüsse, Seen, Küstengewässer und Grundwasser nach Möglichkeit bis 2015 - spätestens bis 2027 - einen guten Zustand erreichen. Als Referenz gilt die natürliche Vielfalt an Pflanzen und Tieren in den Gewässern, ihre unverfälschte Gestalt und Wasserführung und die natürliche Qualität des Oberflächen- und Grundwassers. In Deutschland ist die Wasserrahmenrichtlinie durch das WHG in nationales Recht umgesetzt.

Zur Umsetzung der Ziele der WRRL werden im Land NRW Konzepte zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern (KNEFs) erstellt. Sie sollen in erster Linie alle notwendigen Maßnahmen beinhalten, die für ein Erreichen der WRRL-Ziele aus hydromorphologischer und hydrologischer Sicht sowie im Hinblick auf die Gewässerunterhaltung erforderlich sind.

## 2. Prognose über die Entwicklung des Plangebietes

### 2.1. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (“Nullvariante“)

Bei Nichtdurchführung der Planung (0-Variante) ist von einer Veränderung der bestehenden Strukturen nicht auszugehen.

Ohne die Planung würde der vorgefundene Zustand der Flächen bestehen bleiben. Eine weitergehende Nutzungsänderung ist nicht zu prognostizieren.

### 2.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Es folgt eine Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter

### 3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Tabelle 2: Bestandsbeschreibung und Umweltauswirkungen

Schutzgut	Bestandsbeschreibung	Umweltauswirkungen
<b>Mensch</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zurzeit befindet sich ein privates Wohnhaus mit Nebenanlagen wie Gartenhäuser und einem Hühnerstall sowie eine große Lagerhalle auf der Fläche. Eine Erholungsfunktion kann dem Eingriffsbereich daher nur untergeordnet bzw. einem begrenzten Personenkreis zugeschrieben werden.</li> <li>- Das Umland des Untersuchungsgebietes wird hauptsächlich durch Wohnbebauung geprägt. Im Nordwesten grenzt die Bahnlinie und der Parkplatz des Bahnhofes an das Plangebiet.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Negative Auswirkungen sind grundsätzlich nicht zu erwarten. Durch die Ausweisung des Bebauungsplanes können mehr Menschen in dem Gebiet heimisch werden.</li> <li>- Bezüglich der Auswirkungen von Lärm auf das Schutzgut Mensch ist im Rahmen der Vorhabenentwicklung eine lärmtechnische Untersuchung erstellt worden. Die hier ermittelten Maßnahmen sind zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse als Festsetzungen in den Bebauungsplan zu übernehmen.</li> <li>- Schadstoffbelastungen in Grenzwertnähe werden nicht entstehen.</li> <li>- Durch die Änderung des Bebauungsplanes sind im Hinblick auf das Schutzgut Mensch keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</li> </ul>
<b>Tiere und Pflanzen / Biotypen (Arten- und Biotopschutz)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Nordosten des Plangebietes befindet sich Grünland, das jedoch großflächig mit Gartenabfällen der Siedlung belastet ist. An der westlichen Grenze des Plangebietes stocken mehrere jüngere Einzelbäume. Zentral stehen zwei alte Rotbuchen.</li> <li>- Es liegen keine Schutzgebietsausweisungen innerhalb des Plangebietes vor. Das nächste Schutzgebiet (LSG) ist 700 m entfernt.</li> <li>- Artenschutz, vgl. Kapitel 5</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es wird mit der Planung ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, der vom Verursacher auszugleichen ist. Ökologisch wertvolle Vegetationsbestände sind von der Planung nicht betroffen.</li> <li>- Gesetzlich geschützte Gebiete sind nicht betroffen.</li> <li>- Artenschutzrechtliche Konflikte können unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden (Siehe Kapitel 5)</li> <li>- Bei Einhaltung der Maßnahmen wird kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG vorbereitet. Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind daher nicht zu erwarten.</li> </ul>

<b>Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Als Bodentyp kommt im Bereich des Bebauungsplanes ein Pseudogley vor.</li> <li>- Es handelt sich um eine Grundmoräne. Sie besteht aus Schluff bis Ton, sandig, kiesig, steinig, vereinzelt Blöcke (nordische Geschiebe), größtenteils entkalkt, gelbbraun bis grau.</li> <li>- Der Boden steht nicht unter Grund- oder Stauwassereinfluss.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die im Plangebiet vorherrschende Bodenart wird durch die Bebauung und weitere zu versiegelnde Flächen in Anspruch genommen.</li> <li>- Durch die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt in der Regel ebenfalls eine Aufwertung der Böden.</li> <li>- Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden daher als unerheblich eingestuft.</li> </ul>
<b>Fläche</b>	<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist auf Flächennutzungsplanebene bereits als Baufläche dargestellt und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch den Bebauungsplan Nr. 50 der Gemeinde Nordwalde baurechtlich erschlossen.</p> <p>Die Fläche liegt zudem, im Sinne nachhaltiger Siedlungsentwicklung, innerhalb voll erschlossener Siedlungsbereiche.</p>	<p>Bezüglich der baurechtlichen Bilanz wird durch Umsetzung des Vorhabens in das Schutzgut Fläche nicht eingegriffen.</p> <p>.</p>

<b>Wasser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Bebauungsplan liegt in einem Gebiet mit einem Hauptgrundwasserleiter mit einer Fläche von 355 km<sup>2</sup>. Es handelt sich um den Grundwasserkörper "Münsterländer Oberkreide" mit mittlerer Durchlässigkeit. Eine besondere Schutzwürdigkeit ergibt sich dadurch nicht.</li> <li>- Wasserschutzgebiete und / oder Überschwemmungsgebiete sind von dieser Bebauungsplanung nicht berührt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die von der Bebauung abzuführenden und nicht interzeptierten und verdunsteten Niederschläge werden -soweit möglich- einer Versickerung zugeführt oder eingeleitet.</li> <li>- Erhebliche Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes sind aufgrund der geplanten Nutzungen und der mittleren bis geringen Empfindlichkeit des Grundwassers nicht zu erwarten.</li> <li>- Mit der Änderung des Bebauungsplanes werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser vorbereitet.</li> </ul>
<b>Landschaft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Landschaftsbild ist durch Wohnbebauung und gewerblich genutzte Einrichtungen geprägt. Dazwischen finden sich Einzelbäume und Gehölzstreifen und brachliegende Siedlungsflächen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch die Änderung des Bebauungsplanes entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes.</li> <li>- Es erfolgen Festsetzungen zur Eingrünung und Dachbegrünung im Bebauungsplan.</li> </ul>
<b>Luft und Klima</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Gebiet wird überwiegend von der klimatisch und lufthygienisch positiven Wirkung aus der freien Landschaft geprägt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit der Änderung des Bebauungsplanes unterliegen die derzeit bestehenden klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse im Plangebiet keiner wesentlichen Veränderung.</li> <li>- Es werden keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft vorbereitet.</li> </ul>

<b>Kultur- und Sachgüter</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Plangebiet befinden sich keine Bau- und auch keine Bodendenkmale.</li> <li>- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler entdeckt werden. Die Entdeckung ist unverzüglich anzuzeigen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Da im Plangebiet keine Kultur- und Sachgüter vorliegen bzw. Funde nicht zu erwarten sind, werden diese von der Planung nicht betroffen.</li> <li>- Bei Eingriffen in den Boden können immer bislang unbekannte Bodendenkmäler freigelegt werden. In diesen Fällen ist die untere Denkmalschutzbehörde zu informieren.</li> <li>- Erste Erdbewegungen sind zudem der LWL-Archäologie für Westfalen und dem LWL Museum für Naturkunde mitzuteilen.</li> </ul>
------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### 3.1.1. Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern

Die Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Wirkungsgefüge) werden indirekt über die beschriebenen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst und dort beschrieben. Mit darüber hinausgehenden entscheidungsrelevanten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist nicht zu rechnen.

Zusammengefasst führt der Flächenbedarf an Grund und Boden zu einer Zerstörung des Bodengefüges als Grundlage vorhandener Biototypen. Nennenswerte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die bereits genannten Funktionszusammenhänge hinausgehen, sind nicht betroffen. Mit der Änderung des Bebauungsplanes werden keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf diese Schutzgüter vorbereitet.

## 4. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Der geplante Eingriff ist ökologisch zu kompensieren. Daher ist eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu erstellen, um den erforderlichen Kompensationsbedarf zu ermitteln. Die Bilanzierung erfolgte nach dem Bewertungsmodell des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Der Ausgleich erfolgt über das Ökokonto der Naturschutzstiftung Kreis Steinfurt.

Die Bilanzierung / Berechnung des erforderlichen Ausgleichs erfolgt durch den Vergleich des Bestandes, also der Voreingriffssituation und der Situation nach dem Eingriff. Die Biotopwertbilanz zeigt auf, ob ein externer Ausgleich der potentiellen Eingriffe erfolgen muss.

Tabelle 3: Bilanzierung Bestandwert

Code	Biotoptyp	Wert	Fläche in m <sup>2</sup>	Gesamtwert
1.1	Versiegelte Fläche	0	3.116	0
2.3	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen mit Gehölzbestand	4	1.155	4.620
3.4	Intensivwiese, -weide, artenarm	3	5.085	15.255
4.3	Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze	2	1.508	3.016
4.4	Zier- und Nutzgarten mit > 50% heimischen Gehölzen	3	1.670	5.010
5.1	Grünland-, Industrie- bzw. Siedlungsbrachen, Gleisbereiche mit Vegetation, Gehölzanteil < 50%	4	887	3.548
7.2	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50%	5	353	1.059
7.3	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten < 50% und Einzelbaum, Kopfbaum nicht lebensraumtypisch	3	146	438
7.4	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten ≥ 50% und Einzelbaum, Kopfbaum lebensraumtypisch	5	194	975
<b>Summe</b>			<b>14.114 m<sup>2</sup></b>	<b>33.921</b>

Tabelle 4: Bilanzierung Planungswert

Code	Biotoptyp	Wert	Fläche in m <sup>2</sup>	Gesamtwert
1.1	Versiegelte Fläche: Wohnbauflächen	0	5.940	0
1.1	Versiegelte Fläche: Verkehrsflächen	0	1.581	0
4.1	Extensive Dachbegrünung	0,5	2.425	1.213
4.4	Zier- und Nutzgarten mit > 50% heimischen Gehölzen	3	3.396	10.188
4.5	Intensivrasen (Retentionsbecken)	2	160	320
7.2	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50%	5	492	2.460
7.4	Einzelbaum, Kopfbaum lebensraumtypisch	5	120	600
<b>Summe</b>			<b>14.114 m<sup>2</sup></b>	<b>14.781</b>

Tabelle 5: Gesamtbilanz Planungswert - Bestandwert

<b>Planungszustand - Ausgangszustand =</b>	<b>- 19.140</b>
--------------------------------------------	-----------------

## 5. Artenschutz

### 5.1. Aufgabenstellung und Gesetzeslage

Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen abzuarbeiten, die aus der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) sowie der nationalen Naturschutzgesetzgebung resultieren.

In Folge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006 (Rs. C-98/03) u. a. zur Unvereinbarkeit des § 43 Abs. 4 BNatSchG (alte Fassung) mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-RL wurde das Bundesnaturschutzgesetz durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873) an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Die hinsichtlich des Artenschutzes relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes sind am 18.12.2007 in Kraft getreten.

Die unmittelbar geltenden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG dienen in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG und § 45 Abs. 7 BNatSchG der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht. Im Zuge eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs sind im Rahmen des besonderen Artenschutzes die unter diese Richtlinien fallenden Arten des Anhangs IV



der FFH-RL und europäische Vogelarten zu berücksichtigen. Von Bedeutung ist hier insbesondere, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG nicht erfüllt sind, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, und dass soweit erforderlich dazu auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden können.

## 5.2. Artenschutzrechtliche Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, nämlich die Verbote

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote),

gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten.

In Planungs- und Zulassungsverfahren sind jedoch die Maßgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten.

Als betrachtungsrelevantes Artenspektrum sind somit folgende Arten abzuleiten:

- alle Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- alle „europäischen Vogelarten“.

Für besonders oder streng geschützte Arten, die nicht in Anhang IV FFH-RL aufgeführt sind und nicht zu den europäischen Vogelarten zählen, ist derzeit gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, da noch keine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erlassen worden ist, die gefährdete Arten definiert, für die die Bundesrepublik in hohem Maße verantwortlich ist und die gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG unter den gleichen Schutz wie die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten gestellt werden.

## 5.3. Ausnahmen gem. § 45 BNatSchG

Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG werden für im öffentlichen Interesse liegende Projekte vollumfänglich durch den § 45 geregelt und von den zuständigen Landesbehörden zugelassen.

Eine Ausnahme darf nur dann zugelassen werden, wenn

- keine zumutbare Alternative gegeben ist,
- sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert,
- Art. 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie nicht entgegen steht,
- Art. 9 Abs. 2 der EU-VRL nicht entgegensteht.

Somit sind für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten die Nachweise zu erbringen, dass die Verbotstatbestände der Art. 12 und 13 FFH-Richtlinie bzw. des Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie nicht zutreffen.

## 5.4. Methodisches Vorgehen

### 5.4.1. Planungsrelevante Arten

Folgende Gruppen von Tier- und Pflanzenarten sind für die artenschutzrechtliche Prüfung relevant (siehe Kapitel 2.1):

1. Die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VSR);
2. die Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL).

### 5.4.2. Prüfverfahren

Im Rahmen der Prüfung nach § 44 Abs.1 BNatSchG ist zu beurteilen, welche Konsequenzen sich für das konkrete Individuum durch das Vorhaben ergeben und ob die Verbotstatbestände erfüllt sind. Die Beurteilung schließt dabei mit einer Einschätzung ab, ob eine Ausnahme entsprechend der Vorgaben des § 45 Abs. 7 BNatSchG für die einzelnen Arten erforderlich ist.

Die Betrachtung eines möglichen Konfliktes geschieht unter Berücksichtigung der durchgeführten oder geplanten Vermeidungsmaßnahmen. Kann durch die Vermeidungsmaßnahmen ein möglicher Konflikt so minimiert werden, dass § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht einschlägig ist, so ist das Vorhaben zulässig.

Die Prüfung besteht aus einer Vorprüfung und einer sich daraus ergebenden artenbezogenen Konfliktanalyse. Im Rahmen dieser detaillierten Konfliktanalyse werden schließlich nur jene Arten betrachtet, für die in der Vorprüfung eine Verletzung von Verboten nicht ausgeschlossen werden konnte.

### 5.4.3. Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Die Vorprüfung wird in zwei Schritten durchgeführt:

1. Zusammenstellung potenziell relevanter Arten und
  2. Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums.
- Vom weiteren Prüfprozess werden die Arten freigestellt, deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich um das geplante Vorhaben liegt (Zufallsfunde, Irrgäste),
  - die nicht im Wirkraum des geplanten Vorhabens vorkommen, wobei sowohl die durch das Vorhaben bedingten anlagebezogenen (direkter Standort des Vorhabens) als auch die bau- (z. B.

- Arbeitsstreifen, separate Baustraßen, Verlärmung durch Baufahrzeuge) und betriebsbedingten (Lärm, Schadstoff-, Lichtemissionen etc.) Wirkprozesse zu berücksichtigen sind, oder
- die gegenüber den jeweiligen Wirkfaktoren des Vorhabens nach gesicherten Kenntnissen keine Empfindlichkeit aufweisen bzw. erwarten lassen.

Ein Ausschluss von Arten aus dem weiteren Prüfverfahren setzt dabei voraus, dass das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1, Satz 1 BNatSchG nicht verletzt werden kann. Dies kann bei einer Reihe von Arten regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen im Sinne von Bauzeitenvorgaben sichergestellt werden.

## 5.5. Potentielle Vorkommen von planungsrelevanten Arten

Laut Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) des LANUV (Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) kommen im Bereich des Plangebietes, Messtischblatt 3910 (Quadrant 2) potentiell 30 planungsrelevante Tierarten vor. Unter Berücksichtigung der im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen gemäß FIS-Klassifizierung (Kleingehölze, Alleeen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude) verbleiben davon 7 Fledermaus- und 17 Vogelarten, sowie Laubfrosch, Kammolch und Zauneidechse als zu untersuchende Arten. Ein Vorkommen weiterer planungsrelevanter Fledermausarten ist – auch über die Angaben des Fachinformationssystems hinaus – nicht auszuschließen.

Tabelle 6: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 3910

Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 3910				
Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen				
Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Gaert
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
<b>Säugetiere</b>				
Eptesicus serotinus	Breitflügel- fledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G-	Na
Myotis daubentonii	Wasserfleder- maus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na
Myotis nattereri	Fransenfleder- maus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Na)
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na
<b>Vögel</b>				
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brut- vorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	Na
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brut- vorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brut- vorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brut- vorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	(FoRu)

Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	<b>(FoRu), (Na)</b>
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	(Na)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	(FoRu)
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	<b>FoRu!, Na</b>
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	Na
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na
<b>Amphibien</b>				
Hyla arborea	Laubfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)
Triturus cristatus	Kammolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Ru)

<b>Reptilien</b>				
Lacerta agilis	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)

## 5.6. Vorkommen planungsrelevanter Arten

Das potentiell denkbare Arteninventar im Bereich des Plangebietes (vgl. Tabelle 6) kann unter Berücksichtigung der tatsächlich erfassten Habitatstrukturen und der Habitatausstattung sowie der -größe eingeschränkt werden, weil die spezifischen Lebensraumsansprüche der betrachteten Arten nicht erfüllt werden.

Artenschutzrechtliche Verbote gegenüber weiteren potentiell vorkommenden europäischen Arten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall - jedoch unter Beachtung des § 39 BNatSchG - davon ausgegangen werden, dass aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

### 5.6.1. Säugetiere

Aus der Artengruppe der Säugetiere werden für den vorliegenden Quadranten des Messtischblatts nur Fledermäuse als planungsrelevante Arten aufgeführt.

Bei Fledermäusen kann zwischen Arten, die schwerpunktmäßig im Siedlungsbereich vorkommen, sogenannte „Siedlungsarten“ und Arten, die überwiegend im Wald („Waldarten“) auftreten, unterschieden werden.

Innerhalb des Plangebietes sind geeignete Lebensraumstrukturen mit vereinzelt Altbäumen mit ausreichend starkem Stammdurchmesser oder Spechthöhlen nicht vorhanden. Die Gebäude wurden intensiv auf Anzeichen von einem Vorkommen von Fledermäusen untersucht. Potentielle Quartiere wie Nischen und Spalten innerhalb der alten Lagerhalle und des Wohngebäudes wurden mittels Wärmebildkamera und Endoskop untersucht. Es konnte kein Vorkommen von Fledermäusen nachgewiesen werden. Durch die offene Bauweise der Halle sind Winterquartiere, die frostfrei sein müssen, ausgeschlossen. Daher kann eine Betroffenheit von Fledermäusen durch den Abriss der Gebäude und Fällung der Bäume ausgeschlossen werden.

Sowohl für Wald- als auch Siedlungsarten ist die Nutzung des Plangebietes als Jagdhabitat möglich. Dies wird auch nach dem Eingriff weiter möglich sein. Zudem befinden sich geeignete Jagdhabitats im Umfeld des Plangebietes in ähnlicher bzw. besserer Ausprägung.

Es kann somit ausgeschlossen werden, dass es bei Fledermäusen durch die Baumaßnahme zu einem Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt.

**Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist nicht erforderlich**

## 5.6.2. Vögel

Es wurden im Baufeld keine Baumhöhlen und keine Horste von Greifvögeln bzw. Nester von Rabenvögeln oder Eulen gefunden.

Dadurch können folgende Arten ausgeschlossen werden:

- Habicht
- Sperber
- Waldohreule
- Steinkauz
- Waldkauz
- Schleiereule

Es wurden in oder an Gebäuden keine Nester gefunden.

Dadurch können folgende Arten ausgeschlossen werden:

- Mehlschwalbe
- Turmfalke
- Rauschwalbe
- Feldsperling
- Star

Folgende Arten sind als Nahrungsgäste im Plangebiet einzuordnen. Da vergleichbare Nahrungshabitate in der Umgebung zur Verfügung stehen, kann ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

- Kuckuck
- Kleinspecht
- Rebhuhn
- 

Die Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) besiedelt gebüschreiche Lebensräume an Waldrändern, Feldgehölzen, Gebüsch und Hecken, die in der Nähe von Gewässern oder Feuchtgebieten liegen. Ein Vorkommen im Plangebiet kann nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, ist jedoch aufgrund der Habitatausstattung und einwirkenden Störeinträgen unwahrscheinlich.

**Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist für folgende Arten erforderlich:**

- Bluthänfling
- Girlitz

## 5.6.3. Insekten

Die anstehenden oberen Bodenschichten sind vollständig anthropogen überformt. Es sind im Planungsraum keine hochspezialisierten und streng geschützten Insektenarten zu erwarten. Altbaumbe-

stände, die dem Eremiten (*Osmorderma Ermita*) oder dem Heldbock (*Cerambyx cerdo*) als Lebensstätte dienen könnten, sind nicht vorhanden und auch die sonstige Habitatausstattung lässt ein Vorkommen ausschliessen. Hinsichtlich des Hellen Wiesenknopfameisenbläulings (*Glaucopsyche telieus*) und der Spanischen Flagge (*Euplaggia quadripunctaria*) sind auf Grund des Fehlens von wechselfeuchten Wiesen mit Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), sowie des Fehlens von Beständen des Wasserdosts (*Eupatorium cannabinum*), Vorkommen auszuschließen.

Potenzielle Nahrungspflanzen des Nachtkerzenschwärmers (der in der LANUV-Liste Planungsrelevanter Arten für MTB 3910, Q2 jedoch nicht verzeichnet ist), wie der Nachtkerze (*Oenothera biennis* agg.) und des Schmalblättrigen Weidenröschen (*Epilobium angustifolium*) wurden nicht beobachtet. Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Nachtkerzenschwärmers sind weit überwiegend auf feuchten Standorten und dann auf anderen Weidenröschenarten zu finden. Die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG kann hinsichtlich streng geschützter Insektenarten ausgeschlossen werden.

**Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist nicht erforderlich**

#### 5.6.4. Amphibien

Hinsichtlich der Amphibien besteht, mangels stehendem Gewässer, kein Potenzial für die Nutzung als Fortpflanzungsstätte im Planungsraum. Auch temporäre Kleinstgewässer die den Pionierarten Kreuzkröte und Knoblauchkröte als Laichgewässer dienen könnten wurden nicht dokumentiert. Die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG kann hinsichtlich streng geschützter Amphibienarten ausgeschlossen werden.

**Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist nicht erforderlich**

#### 5.6.5. Reptilien

Zum Nachweis der planungsrelevanten Zauneidechse wurden vier Begehungen bei idealen klimatischen Bedingungen durch einen Reptilien-Fachmann durchgeführt. Ein Vorkommen der Zauneidechse wurde nicht nachgewiesen.

Die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG kann hinsichtlich streng geschützter Reptilienarten (Zauneidechse) daher ausgeschlossen werden.

**Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist nicht erforderlich**

### 5.7. Vertiefende Prüfung – Stufe II der Artenschutzprüfung

Jene Arten, bei denen eine artenschutzrechtliche Betroffenheit aufgrund der vorhabenbedingten Wirkungen nicht auszuschließen ist, werden in einem nächsten Arbeitsschritt einer vertiefenden „Art-für-Art-Betrachtung“ unterzogen. Dabei ist zu beurteilen, wie sich die Beeinträchtigung jeweils örtlich, zeitlich und funktional darstellt.

Bei der Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen einzubeziehen, die dazu beitragen, dass sich das Tötungsrisiko nicht erheblich verändert, der Erhaltungszustand der lokalen Populationen durch Störungen nicht verschlechtert oder die ökologische



Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin sichergestellt ist.

Der Tatbestand des Tötungs- und Verletzungsverbot ( § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ) ist dann gegeben, wenn sich das Lebensrisiko einer Art durch das Vorhaben in signifikanter Weise erhöht.

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezieht sich auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten von Arten. Eine Störung kann bau- und betriebsbedingte Ursachen haben. Sie kann grundsätzlich durch Beunruhigung und Scheuchwirkung infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen aber auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Des Weiteren sind diejenigen Entnahmen, Beschädigungen und Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (i.V.m. § 44 Abs. 5) zu betrachten, die zu einer Beeinträchtigung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen. Als Fortpflanzungsstätten gelten nach dem EU-Leitfaden u. a. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Eiablage- und Schlupfplätze sowie Areale, die von Jungtieren genutzt werden. Zu den Ruhestätten zählen beispielsweise Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere (LANA 2009).

Zur Beurteilung der ökologischen Funktion sind alle Habitatelemente der nach § 44 Abs. 5 BNatSchG artenschutzrechtlich relevanten Arten zu berücksichtigen, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens, bzw. während spezieller Ruhephasen für das dauerhafte Überleben essentiell sind. Die Auswirkungen eines Vorhabens sind dann erheblich, wenn der Bestand oder die Verbreitung im räumlichen Zusammenhang nachteilig beeinflusst werden.

Die Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände schließt die oben erwähnten Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG wie auch das Risikomanagement ein.

## 5.8. Betroffenheit der relevanten Arten

### 5.8.1. Brutvögel

#### Verbotstatbestand "Tötung" ( § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG )

##### Bluthänfling:

Aufgrund der hohen Mobilität der europäischen Vogelarten sowie des ausgeprägten Fluchtverhaltens ist ein Fang, eine Verletzung oder Tötung, während der Baumaßnahme auszuschließen. Weiterhin erfolgen Rodungsarbeiten und Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit in den gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeiten.

##### Girlitz:

Aufgrund der hohen Mobilität der europäischen Vogelarten sowie des ausgeprägten Fluchtverhaltens ist ein Fang, eine Verletzung oder Tötung, während der Baumaßnahme auszuschließen. Weiterhin erfolgen Rodungsarbeiten und Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit in den gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeiten.

### Verbotstatbestand "Störung" (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

#### Bluthänfling:

Die Rodungszeiten und die Baufeldfreimachung finden außerhalb der Brutzeit statt. In der Umgebung stehen ausreichend Bruthabitate zur Verfügung. Eine Störung kann demnach nicht abgeleitet werden.

#### Girlitz:

Die Rodungszeiten und die Baufeldfreimachung finden außerhalb der Brutzeit statt. In der Umgebung stehen ausreichend Bruthabitate zur Verfügung. Eine Störung kann demnach nicht abgeleitet werden.

Es ist weiterhin nicht davon auszugehen, dass temporäre Störungen einzelner Individuen Gehölz bewohnender Vogelarten durch die räumlich und zeitlich sehr begrenzte Bauphase nach Gehölzbeschnitt im Winter, zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der gesamten lokalen Population der jeweils vorkommenden Arten führen. Den lokalen Populationen von Vogelarten stehen zeitgleich zum Bau zum vorübergehenden Aufenthalt weiterhin viele Kilometer bzw. Hektar vergleichbar strukturierte Vegetation ohne baubedingte Störungen zur Verfügung.

### Verbotstatbestand "Fortpflanzungs- und Ruhestätten" (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Konkrete regelmäßig genutzte Neststandorte von planungsrelevanten Arten nach LANUV-Liste sind im Baufeld nicht vorhanden.

#### Bluthänfling:

Durch den Verlust von Gebüsch und Bäumen durch Rückschnitt/Stutzung kommt es möglicherweise zu einem Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art.

Maßnahme: Durchführung der Abriss- und Rodungsmaßnahmen außerhalb der Brutsaison der Vögel von 1. Oktober bis 28. Februar (Bauzeitenregelung – S 1).

Fazit: Aufgrund der Mobilität der Art und der vorhandenen Ausweichpotentiale (Habitatstrukturen im Umfeld – Gehölzbestände entlang der Bahnlinie und den umliegenden Siedlungsbereichen) mit einem umfangreichen Raum- und Nahrungsangebot ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden kann. CEF-Maßnahmen werden daher nicht erforderlich.

#### Girlitz:

Durch den Verlust von Gebüsch und Bäumen durch Rückschnitt/Stutzung kommt es möglicherweise zu einem Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art.

Maßnahme: Durchführung der Abriss- und Rodungsmaßnahmen außerhalb der Brutsaison der Vögel von 1. Oktober bis 28. Februar (Bauzeitenregelung – S 1).

Fazit: Aufgrund der hohen Flexibilität des Girlitzes in Bezug auf die Nestanlage und Auswahl von Ruhestätten sowie die jährliche Neuanlage von Nestern wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt und es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Die nicht planungsrelevanten Vogelarten unterliegen als europäische Vogelarten im Sinne des Artenschutzes ebenfalls strengen Schutznormen, u.a nach § 44 (1) BNatSchG dem Verbot der Tötung und Verletzung, der Störung während der Fortpflanzungszeit oder der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten. Diese Verbotstatbestände sind im Rahmen der Planung und Realisierung der Bebauung strikt zu beachten, was für gebüschbrütende Arten durch Einhaltung des generellen Rodungsverbotest zur Brutzeit gemäß § 39 BNatSchG (zwischen 1.3 und 30.9) erfüllt wird.

### **Fazit**

Es kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme S 1 die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Satz

1- 3 hinsichtlich europäischer Vogelarten ausgeschlossen werden.

## 5.9. Grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen

### **Maßnahme S 1: Einhaltung von Bauzeitenvorgaben**

**Zum Schutz der Vögel und Fledermäuse gemäß § 39 und § 44 Abs. 1 BNatSchG sind jegliche Gehölzarbeiten, die Baufeldfreimachung sowie der Abriss von Gebäuden nur außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. Aktivitätsphase der Fledermäuse, also vom 01. Oktober bis 28. Februar, zulässig.**

**Diese Bauzeitenbeschränkung kann durch eine vorherige Fachbegutachtung maximal 10 Tage vor Baubeginn aufgehoben werden, wenn weder besetzte Brutplätze europäischer Vogelarten, noch besetzte Quartiere von Fledermausarten vorkommen. Sollten bei der Kontrolle Tiere gefunden werden, darf erst mit den Arbeiten begonnen werden, wenn das weitere Vorgehen mit dem Fachgutachter bzw. der Fachgutachterin und der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abgestimmt worden ist.**

**Das Begehungsergebnis ist dazu unverzüglich der UNB vorzulegen.**

Im Übergang zu Strauch und Gehölzbeständen kommt es zu Rückschnitten. In Bezug auf das Vorkommen Gehölz und Wald bewohnender Vogelarten wird für die Rodung von Gehölzen und Bäumen eine Bauzeitenvorgabe gemäß § 39 des novellierten BNatSchG gegeben. Damit die Bautätigkeit in Bezug auf den Naturhaushalt der Biotop so schonend wie möglich erfolgen kann, sind die unvermeidbaren Rodungsarbeiten ausschließlich in der Vegetationsruhe und außerhalb der Vogel-Brutzeiten (somit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar) durchzuführen.

Die baubedingten Emissionen wie Lärm, Erschütterungen, Licht, Schadstoffe, und Staubentwicklung sind lokal und zeitlich begrenzt. Im Hinblick auf den Luftschall sind die Geräuschemissionsgrenzwerte nach Tab. Art. 12 für die Stufe II der "Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates" vom 08.05.2000 durch die zum Einsatz kommenden Geräte einzuhalten. Dies wird bei den Ausschreibungsunterlagen an die ausführenden Baufirmen übermittelt.

Vor Beginn der Baufeldräumung muss die Fläche im Rahmen einer Umweltfachlichen Bauüberwachung auf Neststandorte kontrolliert werden.

Sollte in diesem Zusammenhang ein Besatz mit planungsrelevanten Arten festgestellt werden, die bislang nicht festgestellt wurden und für die dementsprechend keine Maßnahmen vorgesehen sind, muss die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt benachrichtigt werden, damit unverzüglich

geeignete Maßnahmen zum Schutz der gefährdeten Arten ergriffen werden können und es nicht zu Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt.

## 6. Aufzeigen der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Um artenschutzrechtliche Konflikte mit Aufstellung des Bebauungsplanes zu vermeiden, sind Gehölze - soweit nicht festgesetzt - gemäß § 39 BNatSchG nicht innerhalb der Aufzuchtzeiten, d.h. nicht zwischen dem 01.03 - 30.09 eines jeden Jahres, zu entfernen.

Der erforderliche Eingriff ist vollständig zu bewerten und zu kompensieren.

### 6.1. Darstellung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Alternative Planungsmöglichkeiten sind aufgrund der Eingeschränktheit der vorhandenen Fläche, ohne das Planungsziel infrage zu stellen, nicht gegeben.

### 6.2. Beschreibung der unter Umständen verbleibenden erheblichen Auswirkungen

Verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen sind nach Umsetzung der Maßnahmen nicht zu erwarten. Der Verlust der Bodenfunktion und Einschränkung des Wasserhaushaltes durch fehlende Versickerung im versiegelten Bereich sind durch die Struktur der benachbarten Bereiche als nicht erheblich einzuschätzen.

### 6.3. Belang Störfallschutz

Die Belange des Störfallschutzes sind bei der vorliegenden Planung nicht betroffen.

Eine Anfälligkeit des Eingriffsbereiches für Starkregen- oder Sturzflutereignisse ist nicht gegeben. Er liegt zudem außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Grundsätzlich sind Katastrophen im Plangebiet weder in der Vergangenheit erfolgt noch für die Zukunft zu prognostizieren.

## 7. Zusätzliche Angaben

### 7.1. Beschreibung der Methodik sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Grundlage zur Erstellung dieses Umweltberichts waren mehrfache Ortstermine im Plangebiet. Neben den artenschutzrechtlichen Erfassungen wurden weitere Ortstermine zur Einschätzung und Bewertung des Eingriffsbereiches und möglicher Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter durchgeführt. Konkrete Schwierigkeiten oder zum jetzigen Zeitpunkt bestehende offene Fragestellungen ergaben sich nicht.

### 7.2. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen

Laut BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, alle Umweltauswirkungen zu überwachen und die Einhaltung der Festsetzungen im Bebauungsplan sowie die Maßnahmen der Landespflegerischen Begleitplanung sicherzustellen. Dies kann zum Beispiel durch den Einsatz einer Umweltfachlichen Bauüberwachung erfolgen, die die Überwachung der umweltgerechten Bauausführung in den Bereichen Naturschutz, Bodenschutz, Gewässerschutz und Immissionsschutz, sowie die Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen übernimmt.

### 7.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Laut Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Nordwalde vom 09.04.2019 ist beabsichtigt, in einem Regulatorverfahren nach § 2 BauGB Baurecht für ein Allgemeines Wohngebiet sowie, in einem Streifen parallel zur Bahnlinie, ein Urbanes Gebiet zu schaffen. Die notwendige Flächennutzungsplanänderung soll im Parallelverfahren erfolgen.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und 1a Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführenden Umweltprüfung zusammen. Neben der gemäß BNatSchG grundsätzlich erforderlichen Artenschutzuntersuchung werden Auswirkungen auf die Schutzgüter im Rahmen des Umweltberichts untersucht und Eingriffs-/ Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Umweltplanung dargelegt. Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichtes bezieht sich im Wesentlichen auf das Plangebiet des Bebauungsplanes.

Der geplante Standort befindet sich nordöstlich der Straße Am Bahnhof im Westen der Gemeinde Nordwalde. Überplant werden sollen die Flurstücke 170, 211, 338, 341 tlw., 388 tlw. und Teile von Flurstück 445 im Flur 52 der Gemarkung Nordwalde.

Zurzeit befindet sich ein Wohnhaus mit Nebenanlagen wie Gartenhäuser und einem Hühnerstall sowie eine große Lagerhalle auf der Fläche.

**Als Ergebnis der Eingriffsbilanzierung gemäß des Bewertungsverfahrens** Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW **resultiert – unter Berücksichtigung der gebietsinternen Maßnahmen - ein Kompensationsbedarf von 19.140 Biotopwertpunkten, die extern auszugleichen sind.** In Abstimmung mit der Naturschutzstiftung wird das Defizit vollständig auf einer Fläche in der Gemarkung Laer (Fl. 17, Flst. 150 tlw.) ausgeglichen werden.

Hier wird auf einer Teilfläche des Flurstücks Acker in Laubwald mit einem breiten Waldrand umgewandelt (Erstaufforstung). Zum Waldrand angrenzend wird ein breiter Saumstreifen angelegt. Zudem werden die beiden angrenzenden Fließgewässer ökologisch aufgewertet, Röhricht, eine Streuobstwiese zur Hoffläche hin und zwei Kleingewässer angelegt.

16.738 der angefragten Werteinheiten werden den Biotopen außerhalb der Erstaufforstung zugeordnet. Die restlichen angefragten 2.402 Werteinheiten werden dem Waldrand zugeordnet, um den Gehölzbedarf abzudecken.

Mit Zahlung des Ablösebetrages sind alle Verpflichtungen gegenüber der Naturschutzstiftung für den Vorhabenträger vollständig und endgültig abgegolten. Die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen umfasst neben der Bereitstellung der Flächen alle Herrichtungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, sowie alle dauerhaften Verpflichtungen zur Gewährleistung der Kompensationsziele.

Es ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch auszugehen. Eine Erholungsfunktion, ist nur geringfügig zu erwarten, war jedoch auch bisher nicht gegeben. Bezüglich der Auswirkungen von Lärm auf das Schutzgut Mensch ist im Rahmen der Vorhabenentwicklung eine lärmtechnische Untersuchung erstellt worden. Die hier ermittelten Maßnahmen sind zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse als Festsetzungen in den Bebauungsplan zu übernehmen

Bau- anlage- und betriebsbedingte negative Auswirkungen auf den Menschen sind nicht zu erwarten. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausschließen zu können, sind Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen notwendig. Dazu gehören Bauzeitenvorgaben für die Rodung und Fällung von Bäumen, um keine europäischen Brutvogel- und Fledermausarten zu gefährden.

Die Beeinträchtigung von Pflanzen findet über den Flächenverlust mittels Versiegelung oder Flächenveränderung durch Überbauung statt. Für die im Rahmen des Bebauungsplans ermöglichte Bebauung werden die vorhandenen Biotoptypen weitgehend beseitigt. Es werden jedoch keine für den Naturhaushalt des Gebietes wesentlichen Elemente beeinträchtigt.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden Bodenversiegelungen ermöglicht. Durch die mögliche Bebauung der Flächen wird die Versiegelungsrate erhöht. Eine Minimierung der durch Gebäude versiegelten Fläche ist nicht möglich, ohne das Planungsziel in Frage zu stellen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes sind aufgrund der geplanten Nutzungen und der mittleren bis geringen Empfindlichkeit des Grundwassers nicht zu erwarten.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes unterliegen die derzeit bestehenden klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse im Plangebiet keiner wesentlichen Veränderung.

Es befindet sich kein Störfallbetrieb in der Umgebung und das Risiko eines schweren Unfalls oder Katastrophe ist nicht erhöht